

Referent v. Carlowitz: Ich wüßte zu der Entgegnung, der sich bereits Se. königl. Hoheit unterzogen haben, nur wenige Worte hinzuzufügen. Es ist keine Frage, ja man braucht bloß den Entwurf des Gesetzes mit den Motiven zu lesen, und man wird sich überzeugen, daß das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande als die Ursache angesehen worden, und die Erläuterung zum Heimathsgesetze nur als dessen Wirkung. Es ist auch, wenn ich mit einigen Worten in das Materielle eingehen darf, die Ausdehnung der Gewerbe auf dem Lande fast der einzige Grund, der jener Erläuterung zur Seite steht, sonst würde sich doppelt daran zweifeln lassen, daß es zweckmäßig sei, ein Gesetz umzuändern, das erst vor wenigen Jahren gegeben worden ist, umzuändern zu einer Zeit, wo durch ein andres Gesetz kein besonderer Anlaß dazu gegeben worden. Wenn der Sprecher erinnert, daß §. 8, seiner Fassung nach, nicht zur Ausführung zu kommen brauche, wenn man das zweite Gesetz nicht gut heiße, so ist das allerdings gegründet, aber man muß dagegen einhalten, daß es nicht angemessen ist, wenn eine von der Kammer angenommene §. bloß darum wieder fällt, weil ein anderer Gesetzentwurf die Zustimmung der Kammer nicht erhalten hat. Darum scheint es mir rathsamer, die Kammer befolgt den Ausweg, den die Deputation ihr vorzeichnet, zumal es unbenommen bleibt, bei Gelegenheit der Berathung des zweiten Gesetzes diesen Punkt zugleich mit in Betracht zu ziehen. Muß auch immer eine Abstimmung der andern vorangehen, eine Frage also eher als die andere zur Entscheidung gelangen, so steht doch nichts entgegen, daß nicht beide Gesetze und die Motiven gleichzeitig erwogen werden. Dies kann aber jetzt nicht der Fall sein, weil der Deputation nicht möglich gewesen ist, sich über den andern Entwurf gutachtlich zu verbreiten, ein Entwurf, der noch nicht einmal an die Kammer gelangt ist.

Staatsminister v. Könnert: Ich möchte mir eine kleine Bemerkung zum Deputationsberichte erlauben. Es ist hier ad §. 1 gesagt über die Debatte in der zweiten Kammer: „Die Abgeordneten der Städte nahmen den Entwurf, weil er angeblich eine Unbilligkeit beseitige, die in derjenigen Bestimmung des Heimathsgesetzes, wornach Bürgerrecht bei fünfjähriger Dauer die Heimathsangehörigkeit begründen soll, enthalten sei, in Schutz; während es vorzugsweise die Abgeordneten des platten Landes waren, die das auf Verwerfung dieser Neuerung gerichtete Deputationsgutachten vertheidigten. Endlich entschied sich zwar die Mehrheit für den in dem zweiten Deputationsberichte gethanen Vorschlag, die Regierung zu ersuchen, die Erläuterung unter I. zu §. 8 des Heimathsgesetzes wiederum zurückzunehmen; allein bei der Abstimmung mit Namensaufruf sah man sich auf Einhalten einiger Mitglieder in Betracht der allerdings ungewöhnlichen Wendung, die diese Angelegenheit genommen hatte, genöthigt, diesen ersten Punkt von der Fragstellung ausdrücklich auszunehmen.“ Es könnte nach diesem Berichte scheinen, und vielleicht hat es die geehrte Deputation so verstanden, als ob man in der zweiten Kammer über die I. §. noch nicht definitiv abgestimmt hätte.

Das ist aber allerdings geschehen und die Abstimmung ging dahin, die Regierung zu ersuchen, die §. zurückzunehmen. Es wurde bemerkt, daß es bedenklich sein würde, über den Gesetzentwurf dennoch im Ganzen abzustimmen, weil §. 1 nicht mit genehmigt wäre. Damit man nun einen Zweifel nicht haben könnte, ist die Frage ausdrücklich darauf mit gestellt worden: „Nimmt die Kammer das vorliegende Gesetz mit Ausschluß der I. §., so wie sich dasselbe durch die gefaßten Anträge und Beschlüsse der Kammer gestaltet hat, an? (vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer Nr. 14, Seite 190). —

Referent v. Carlowitz: Die Deputation hat es füglich nicht anders verstehen können. Es ist ihr nicht verborgen geblieben, daß über diesen Punkt bei der speciellen Berathung eine besondere Frage in der jenseitigen Kammer gestellt worden ist. Das liegt auch in den Worten unseres Deputationsgutachtens. Das aber bei der Abstimmung mit Namensaufruf dieser Punkt ausgenommen worden ist, ist, wie ich glaube, Folge des eingeschlagenen ungewöhnlichen Verfahrens, ungewöhnlich, weil es darauf hinauslief, eine Bestimmung der Regierung zwar abzulehnen, aber in milderer Form. Man hat nämlich die Regierungsvorlage nicht verworfen, sondern die Regierung ersucht, die Vorlage wieder zurückzunehmen, was freilich nichts anderes ist, als sie verwerfen.

Bürgermeister Bernhardt: Ich fühle mich gedrungen, zu erklären, daß die Ansicht des Hrn. Domherrn D. Schilling zu Punkt I des Gesetzes, ad §. 8, auch die meinige ist, und würde ich mich mit Mehrem darüber geäußert haben, wenn mir nicht Hr. Domherr Schilling zugekommen wäre. Auch ich stimme darüber mit ihm überein, daß, wenn der Punkt I des Gesetzentwurfs nicht angenommen würde, daraus die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit hervorginge, daß man den Städten ein Vorrecht nehme, ohne sie von der damit verbundenen Last oder Verbindlichkeit in Hinsicht der Heimathsverhältnisse zu befreien und den Dörfern Vortheile gewähre, ohne daß sie die damit verbundene Last übernehmen. Ich würde mich, dafern nicht ein Vorbehalt gemacht würde, genöthigt sehen, gegen das Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, zu stimmen, wenn dann nicht die Abstimmung über den ersten Punkt des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgt wäre. Ich sehe auch keine Schwierigkeit darin, daß schon vor der Berathung des Gesetzentwurfs über den Gewerbebetrieb auf dem Lande, über den ersten Punkt Beschluß gefaßt worden ist, da im eintretenden Falle, daß nämlich das Gesetz wegen des Gewerbebetriebes nicht Annahmefände, der Punkt I von selbst wegfallen würde. Denn, wenn, wie es im Deputationsberichte heißt, jenes Gesetz wegen Freigebung der Gewerbe auf dem Lande der Anlaß, und der Punkt I des vorliegenden Gesetzentwurfs die Folge ist, so tritt der Satz ein: cessante causa, cessat effectus. Insofern sehe ich kein Bedenken, jetzt schon den ersten Punkt zur Berathung vorzunehmen, und es scheint mir dies allerdings sehr wünschenswerth.

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde also auf das Deputationsgutachten die Frage richten.